



**Amtsblatt Nr. 27** – 6. August 2021

**1. Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung gemäß Art.  
66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bau-  
ordnung (BayBO) auf. - Umbau  
und Sanierung der ehemaligen  
Leichenhalle**

**2. Sonderstellplätze für Schwer-  
behinderte Dorfplatz in der Taler-  
gasse StVO**

**1. Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung gemäß Art.  
66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bau-  
ordnung (BayBO) a. F.**

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilte mit Bescheid vom 27.07.2021 (Pl. Nr. 2020/153) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Umnutzung, Umbau und Sanierung der ehemaligen Leichenhalle in eine Gaststätte auf dem Grundstück Am Emmeramsberg 2, Fl. Nr. 1281/2 der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 27.07.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder  
elektronisch in einer für den Schrift-  
formersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe-  
lehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbe-  
helfs per einfacher E-Mail ist nicht  
zugelassen und entfaltet keine  
rechtlichen Wirkungen! Nähere In-  
formationen zur elektronischen Ein-  
legung von Rechtsbehelfen entneh-  
men Sie bitte der Internetpräsenz  
der Bayerischen Verwaltungsge-  
richtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

2 Die Monatsfrist wird mit dem  
Tage dieser öffentlichen Bekannt-  
machung in Lauf gesetzt (Art. 66  
Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauord-  
nung (BayBO) a. F.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO  
vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird  
in Prozessverfahren vor den Ver-  
waltungsgerichten infolge der Kla-  
geerhebung eine Verfahrensgebühr  
fällig.

**Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens  
können die Akten des Baugenehmi-  
gungsverfahrens beim Stadtbauamt,  
Sachgebiet Bauverwaltung und  
Bauordnung (Marktplatz 15, 86720  
Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock)  
während der allgemeinen Geschäfts-  
zeiten (Montag bis Donnerstag von  
8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis  
16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis  
12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinba-  
rung wird empfohlen (Tel.  
09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 30.07.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**2. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen  
erlässt als sachlich und örtlich zu-  
ständige Straßenverkehrsbehörde  
gemäß Beschluss des Bau-, Verwal-  
tungs- und Umweltausschusses vom  
20.05.2008 und auf Grund der §§ 44  
und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Ge-  
setzes über Zuständigkeiten im Ver-  
kehrswesen (ZustGVerk) vom  
28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt  
geändert durch Gesetz vom  
24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus  
Gründen der Sicherheit oder Ord-

nung des Verkehrs folgende ver-  
kehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Auf dem sog. Dorfplatz in der  
Talergasse in Baldingen werden ne-  
ben dem Ev. Gemeindehaus zwei  
Sonderstellplätze für Schwerbehin-  
derte eingerichtet, Die Stellplätze  
sind mit einer Breite von jeweils  
3,50 m zu markieren und mit Zei-  
chen 314-10 und 314-20, beide mit  
Zusatzzeichen 1044-10 zu beschildern.

2. Diese Anordnung wird mit der  
Aufstellung der Verkehrszeichen  
und Verkehrseinrichtungen wirk-  
sam.

3. Zuwiderhandlungen gegen die-  
se Anordnung sind nach § 49 StVO  
Ordnungswidrigkeiten im Sinne des  
§ 24 StVG und werden mit Geldbu-  
ßen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen  
Verkehrsregelungen treten, soweit  
sie dieser Anordnung entgegenste-  
hen, mit dem Aufstellen der Ver-  
kehrszeichen und Verkehrseinrich-  
tungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, den 28.07.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister